



Betriebsausschuss am 28.11.2019				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 3/095/2019	
Nr. 4 der TO					
Dez. I		FB 3: Planen und Bauen		Datum: 01.10.2019	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Betriebsausschuss		28.11.2019		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2018

I. Beschlussvorschlag:

Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

II. Rechtsgrundlage:

§ 5 Abs. 5 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung NRW

III. Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung NRW entscheidet der Betriebsausschuss über die Entlastung der Betriebsleitung. Mit der Entlastung bringt der Betriebsausschuss sein Einverständnis mit dem wirtschaftlichen und finanziellen Gebaren der Betriebsleitung für das vergangene Geschäftsjahr 2018 zum Ausdruck. Denn im gemeindlichen Haushaltsrecht wird unter Entlastung verstanden, dass der Rat mit der Abwicklung der Haushaltswirtschaft des vergangenen Jahres einverstanden ist, etwaige Mängel als geheilt ansieht und auf Haftungs- und Ersatzansprüche verzichtet. Der Betriebsausschuss wird über die Entlastung erst entscheiden können, wenn er zuvor das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 26 EigVO NRW beraten und der Rat das Jahresergebnis festgestellt hat. Die Beratung des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2018 hat am 27.06.2019 stattgefunden. Die anschließende Feststellung durch den Stadtrat erfolgte am 11.07.2019.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

V. Anlagen:

- keine -